

Berechnung (Kalkulation) der Kinderbetreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Schülerbetreuungsgruppen

hier: Erhöhung ab 01.09.2023

Inhaltsübersicht:

Seite:

1. Grundlagen der Kalkulation	2
2. Aktuelle Gebühren in Fellbach und empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen	2
3. Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen	4
4. Entwicklung des Kostendeckungsgrades und des Gebührenanteils	6
5. Notwendige Erhöhung der Kinderbetreuungsgebühren ab 01.09.2023 bei einem Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung	6
6. Vorschlag der Verwaltung zur Gebührenerhöhung ab 01.09.2023	7

1. Grundlagen der Kalkulation

Eine Gebührenkalkulation ist formalrechtlich notwendig, auch wenn die Gebühren nur einen Teil der entstehenden Kosten decken und die Allgemeinheit die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Kindergartenbesuchs trägt.

Die Kalkulation der Kinderbetreuungsgebühren basiert auf folgender Ermittlung der Aufwendungen und Erträge:

Erträge:

Kinderbetreuungsgebühren
Erstattungen für Ausgaben
Zuweisungen und Zuschüsse
Kalkulatorische Erträge

Aufwendungen:

Betriebskosten der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen
Personalkosten
Sachkosten
Interne Leistungsverrechnung
Kalkulatorische Kosten

2. Aktuelle Gebühren in Fellbach und empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen

2.1 Aktuelle Gebühren in Fellbach:

a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über 3 Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden ab 01.09.2022 4,80 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden sowie in Einrichtungen mit Betreuungsbausteine für Schüler/-innen an Ganztagschulen gemäß § 4 a Schulgesetz 5,80 € pro Wochenstunde.

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro WocheStd.
RG	30	144 €	4,80 €
VÖ	30	144 €	4,80 €
GT	40	232 €	5,80 €
GT	45	261 €	5,80 €
GT Hort	30	174 €	5,80 €
GT Hort	36	209 €	5,80 €
Schülerbetr.	18	86 €	4,80 €
Schülerbetr.	22	106 €	4,80 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter 3 Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden ab 01.09.2022 8,90 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden 10,70 € pro Wochenstunde.

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro WocheStd.
RG	30	267 €	8,90 €
VÖ	30	267 €	8,90 €
GT	40	428 €	10,70 €
GT	45	482 €	10,70 €
KG	25	223 €	8,90 €

Erläuterung:

RG = Regelkindergarten
VÖ = Verlängerte Öffnungszeit
GT = Ganztageseinrichtung

GT Hort = Schülerhort
Schülerbetr. = Schülerbetreuung
KG = Kleinkindgruppe

c) Geschwisterermäßigung:

Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Gebühren folgende Ermäßigungen gewährt:

- Stufe 1: Einzelkind
- Stufe 2: 1 Geschwister = 25 % Ermäßigung
- Stufe 3: 2 Geschwister = 50 % Ermäßigung
- Stufe 4: 3 Geschwister = 80 % Ermäßigung

d) Sozialstaffelung:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.075 € (jährlich 60.900,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen

2.2 Empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen **Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung** anzustreben.

	2022/2023
Regelkindergarten 30 Stunden (Ü3):	127 €
Kleinkindgruppe 30 Stunden (U3):	376 €
Zuschlag für verlängerte Öffnungszeiten bis zu:	25%
Zuschlag für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen:	100%

Die Empfehlungen der Landesverbände wurden nur für ein Jahr ausgesprochen. Es kann damit gerechnet werden, dass diese im Folgejahr erneut erhöht werden.

2.3 Vergleich Landesrichtsätze mit den aktuellen Gebühren in Fellbach:

		Fellbach		Landesrichtsatz 2022/2023		Differenz
Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Stunde	Gebühr pro Monat
RG	30	144 €	4,80 €	127 €	4,23 €	17 €
VÖ	30	144 €	4,80 €	159 €	5,30 €	-15 €
GT *	40	232 €	5,80 €	212 €	5,30 €	20 €

		Fellbach		Landesrichtsatz 2022/2023		Differenz
Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Stunde	Gebühr pro Monat
RG	30	267 €	8,90 €	376 €	12,53 €	-109 €
VÖ	30	267 €	8,90 €	470 €	15,67 €	-203 €
GT *	40	482 €	10,70 €	627 €	15,67 €	-145 €
KG	25	223 €	8,90 €	282 €	11,28 €	-59 €

* Keine Empfehlung für Ganztagesbetreuung, daher wurde der Landesrichtsatz für 30 Stunden zzgl. des empfohlenen Zuschlags für die verlängerte Öffnungszeit zugrunde gelegt.

3. Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen

3.1 Zusammenstellung der Erträge

Bezeichnung Kontenklasse	vss. Erg. 2022 in €	Ansatz 2023 in €	Ansatz 2024 in €
1. Zuwendungen und allg. Umlagen	2.476.731	2.536.700	2.540.000
2. Sonstige Transfererträge	0	0	0
3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.265.263	1.372.825	1.372.825
4. Privatrechtliche Leistungsentgelte	184.802	443.500	421.000
5. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
6. Finanzerträge	1.186	1.000	1.000
7. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
8. Kalkulatorische Erträge	32.000	22.100	22.000
Summe:	3.959.982	4.354.025	4.334.825

Erläuterung zu den voraussichtliche Gebühreneinnahmen mit bisherigen Gebührensätzen: (Kinderzahlen Stand Februar 2023)

Kinderbetreuung Ü3:

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Anzahl Kinder			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	144 €	62	10	44	7	1
VÖ	34,5	166 €	43	11	27	4	1
GT	40	232 €	23	2	17	4	0
GT	45	261 €	81	24	45	12	0
GT	42,5	247 €	48	21	19	6	2

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Gebühreneinnahmen			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	144	62	1.440 €	4.752 €	504 €	29 €
VÖ	34,5	166	43	1.826 €	3.362 €	332 €	33 €
GT	40	232	23	464 €	2.958 €	464 €	0 €
GT	45	261	81	6.264 €	8.809 €	1.566 €	0 €
GT	42,5	247	48	5.187 €	3.520 €	741 €	99 €
Summe:			257	15.181 €	23.400 €	3.607 €	161 €

Kinderbetreuung U3:

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Anzahl Kinder			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	267 €	2	0	2	0	0
VÖ	34,5	307 €	13	7	5	1	0
GT	40	428 €	6	2	3	1	0
GT	45	482 €	26	10	11	5	0
GT	42,5	455 €	25	15	5	2	3
GT	25	223 €	7	3	3	1	0
KG	34,25	305 €	16	12	4	0	0

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Gebühreneinnahmen			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	255 €	2	0 €	383 €	0 €	0 €
VÖ	34,5	293 €	6	2.051 €	1.099 €	147 €	0 €
GT	40	408 €	10	816 €	918 €	204 €	0 €
GT	45	459 €	30	4.590 €	3.787 €	1.148 €	0 €
GT	42,5	434 €	22	6.510 €	1.628 €	434 €	260 €
GT	25	213 €	9	639 €	479 €	107 €	0 €
KG	34,25	291 €	11	3.492 €	873 €	0 €	0 €
Summe:			90	18.098 €	9.166 €	2.039 €	260 €

Gebühreneinnahmen 2023 mit bisherigen Gebührensätzen:

Kinderbetreuung Ü3:	508.186 €
Kinderbetreuung U3:	354.752 €
Gesamt:	862.937 €

Schülerhort:	183.647 €
Schülerbetreuung:	218.311 €
Betreuungsbaustein Ganztagschule:	107.929 €
Gesamt:	509.888 €

Gebühreneinnahmen 2023: 1.372.825 €

3.2 Zusammenstellung der Aufwendungen

Bezeichnung Kontenklasse	vss. Erg. 2022 in €	Ansatz 2023 in €	Ansatz 2024 in €
Personalkosten	6.815.476	7.932.200	8.247.200
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	447.611	744.700	681.300
Transferaufwendungen	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.591	92.500	69.900
Kalkulatorische Kosten	517.115	812.100	821.000
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.600.941	1.620.400	1.653.800
Summe:	9.400.734	11.201.900	11.473.200

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Tarifverhandlungen wurden die Personalkosten 2023 und 2024 im Vergleich zur Haushaltsplanaufstellung 2023 angepasst.

4. Entwicklung des Kostendeckungsgrades und des Gebührenanteils

	Vss. Erg. 2022 €	Planansatz 2023 €	Planansatz 2024 €
ERTRÄGE/ERLÖSE:			
Erträge mit bisherigen Gebührensätzen	1.265.263	1.372.825	1.372.825
Sonstige Erträge	2.662.719	2.981.200	2.962.000
Kalkulatorische Erträge	32.000	22.100	22.000
Gesamterträge/-erlöse:	3.959.982	4.376.125	4.356.825
AUFWENDUNGEN/KOSTEN:			
Betriebskosten	8.883.619	10.389.800	10.652.200
kalkulatorische Kosten	517.115	812.100	821.000
Gesamtaufwendungen/-kosten:	9.400.734	11.201.900	11.473.200
Zuschussbedarf	-5.440.752	-6.825.775	-7.116.375
Kostendeckungsgrad mit bish. Gebührensätzen:	42%	39%	38%
Anteil Gebühren an Betriebskosten (ohne kalk.Kost)	14%	13%	13%
Anteil Gebühren an Gesamtkosten (Elternanteil):	13%	12%	12%

5. Notwendige Erhöhung der Kinderbetreuungsgebühren ab 01.09.2023 bei einem Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung

Wie in Ziffer 2.2 ausgeführt, halten die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg daran fest, dass über Elternbeiträge 20 % der Betriebsausgaben gedeckt werden. In diesen Betriebsausgaben sind keine kalkulatorischen Kosten enthalten.

Mit den derzeit geltenden Gebührensätzen beträgt der Elternanteil bei den städtischen Kindergärten in 2023 lediglich 13 %. Wenn die angestrebten 20 % erreicht werden sollten, müssten die Gebühren wie folgt erhöht werden:

	2023	2024
Ausgaben bzw. Kosten:		
Personalausgaben	7.932.200	8.247.200
Sachausgaben	2.457.600	2.405.000
Summe Betriebsausgaben -:	10.389.800	10.652.200
Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von	100 %	20 %
Somit notwendige Gebühreinnahmen	10.389.800	2.130.440
Gebühreinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	1.372.825	1.372.825
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	9.016.975	757.615
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	656,8%	55,2%
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind		
mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden		
von bisher 4,80 € pro Wochenstunde auf	36,30 €	7,40 €
erfordern würde.		
Mittelwert 2023/2024:	21,85 €	

6. Vorschlag der Verwaltung zur Gebührenerhöhung ab 01.09.2023

Die Verwaltung schlägt vor an den in 2015 angestrebten Kostendeckungsgrad in Höhe von 15 % festzuhalten. Dies würde folgende Erhöhung der Gebühren bedeuten:

	2023	2024
Ausgaben bzw. Kosten:		
Personalausgaben	7.932.200	8.247.200
Sachausgaben	2.457.600	2.405.000
Summe Betriebsausgaben -:	10.389.800	10.652.200
Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von	15 %	15 %
Somit notwendige Gebühreneinnahmen	1.558.470	1.597.830
Gebühreneinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	1.372.825	1.372.825
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	185.645	225.005
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	13,5%	16,4%
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind		
mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden		
von bisher 4,80 € pro Wochenstunde auf	5,45 €	5,59 €
erfordern würde.		
Mittelwert 2023/2024:	5,50 €	

6.1 Gebührenanpassung in zwei Stufen

Um die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung die Anpassung der Gebühren gleichmäßig in zwei Stufen zum 01.09.2023 und 01.09.2024 vorzunehmen.

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2023 5,10 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 5,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2023 6,10 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2024 6,60 € pro Wochenstunde.

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2023 9,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 10,20 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2023 11,30 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 12,20 € pro Wochenstunde.

6.2 Stufe 1: Gebührenanpassung ab 01.09.2023

a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2023 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	144 €	4,80 €	153 €	5,10 €	9,00 €
VÖ	30	144 €	4,80 €	153 €	5,10 €	9,00 €
GT	40	232 €	5,80 €	244 €	6,10 €	12,00 €
GT	45	261 €	5,80 €	275 €	6,10 €	14,00 €
GT Hort	30	174 €	5,80 €	183 €	6,10 €	9,00 €
GT Hort	36	209 €	5,80 €	220 €	6,10 €	11,00 €
Schülerbetr.	18	86 €	4,80 €	92 €	5,10 €	6,00 €
Schülerbetr.	22	106 €	4,80 €	112 €	5,10 €	6,00 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, hat der Gemeinderat am 23.07.2019 beschlossen, den U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren.

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2023 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	267 €	8,90 €	282 €	9,40 €	15,00 €
VÖ	30	267 €	8,90 €	282 €	9,40 €	15,00 €
GT	40	428 €	10,70 €	452 €	11,30 €	24,00 €
GT	45	482 €	10,70 €	509 €	11,30 €	27,00 €
KG	25	223 €	8,90 €	235 €	9,40 €	12,00 €

Erläuterung:

RG = Regelkindergarten

VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztageseinrichtung

GT Hort = Schülerhort

Schülerbetr. = Schülerbetreuung

KG = Kleinkindgruppe

6.2 Stufe 2: Gebührenanpassung ab 01.09.2024:

a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2024 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2024 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2024 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	153 €	5,10 €	165 €	5,50 €	12,00 €
VÖ	30	153 €	5,10 €	165 €	5,50 €	12,00 €
GT	40	244 €	6,10 €	264 €	6,60 €	20,00 €
GT	45	275 €	6,10 €	297 €	6,60 €	22,00 €
GT Hort	30	183 €	6,10 €	198 €	6,60 €	15,00 €
GT Hort	36	220 €	6,10 €	238 €	6,60 €	18,00 €
Schülerbetr.	18	92 €	5,10 €	99 €	5,50 €	7,00 €
Schülerbetr.	22	112 €	5,10 €	121 €	5,50 €	9,00 €

b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, hat der Gemeinderat am 23.07.2019 beschlossen, den U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren.

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Gebühr ab 01.09.2023 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2023 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2024 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2024 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2024 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	282 €	9,40 €	306 €	10,20 €	24,00 €
VÖ	30	282 €	9,40 €	306 €	10,20 €	24,00 €
GT	40	452 €	11,30 €	488 €	12,20 €	36,00 €
GT	45	509 €	11,30 €	549 €	12,20 €	40,00 €
KG	25	235 €	9,40 €	255 €	10,20 €	20,00 €

Erläuterung:

RG = Regelkindergarten
VÖ = Verlängerte Öffnungszeit
GT = Ganztageseinrichtung

GT Hort = Schülerhort
Schülerbetr. = Schülerbetreuung
KG = Kleinkindgruppe

6.3 Geschwisterermäßigung:

Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Gebühren folgende Ermäßigungen gewährt:

Stufe 1:	Einzelkind
Stufe 2:	1 Geschwister = 25 % Ermäßigung
Stufe 3:	2 Geschwister = 50 % Ermäßigung
Stufe 4:	3 Geschwister = 80 % Ermäßigung

6.4 Sozialstaffelung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, dass die Einkommensgrenze bei der Sozialstaffelung bei den Kinderbetreuungsgebühren an die Steigerung des Verbraucherpreisindex von Baden-Württemberg gekoppelt wird.

Für die aktuelle Anpassung wird somit die Steigerung des Verbraucherpreisindex herangezogen. Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum März 2021 bis Januar 2023 um 11,7 %. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Einkommensgrenze um rd. 595 €.

Erhöhung:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.670 € (jährlich 68.040,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen